

## Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauter

Vom 18.06.2010

Die Gemeinde Lauter (nachfolgend stets kurz die Gemeinde genannt) erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauter:

### Teil I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

#### § 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Umlagen
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat
  - c) wer die Kosten veranlasst hat
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### Teil II Die Gebühren im Einzelnen

#### § 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für einen Einzelgrabplatz, einen Urnengrabplatz sowie einer Urnennische in den Urnenstelen 10,00 € pro Jahr.
- (2) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 20,00 € pro Jahr beim Doppelgrab und 30,00 € pro Jahr beim Dreifachgrab.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Abs. 1 und 2.
- (4) Die Grabgebühren sind entsprechend den Ruhefristen gem. § 28 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Voraus zu entrichten.
- (5) An sonstigen Umlagen werden erhoben:  
Urnennische in den Urnenstelen – einmalige Investitionsumlage je Urnennische von 500,00 €.

#### § 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:

a) für Kinder bis zu 5 Jahren	€ 230,00
b) für Reihengräber	€ 520,00
c) für Familiengräber je Grabstelle	€ 520,00
d) für Urnenbestattungen je Grabstelle	€ 150,00
e) Zuschlag für gefrorenen Boden je Grabstelle	€ 90,00
f) Zuschlag für felsigen Untergrund je Grabstelle	€ 90,00
g) Tieferlegung der Grabsohle	€ 165,00
- (2) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird auf die Gebühren nach Abs. 1 Buchst. a-g ein anteiliger Gebührensatzschlag von 50 % erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschl. der Reinigungskosten) beträgt
  - a) je Todesfall € 40,00
  - b) Für die Benutzung der Kühltruhe € 40,00.

#### § 5 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 u. 4 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 AO.

---

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

---

Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2006 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach Nr. 18/06 am 04.05.2006) außer Kraft.

Lauter, den 18.06.2010  
Gemeinde Lauter

Postler  
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach Nr. 25/10 am 24.06.2010.

Einschließlich eingearbeiteter Änderungssatzung vom 25.05.2012, Inkrafttreten am 01.07.2012,  
Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 22/2012 der VG Baunach.